



Leseprobe aus Lohner und Heigermoser, Psychologie für Soziale Berufe  
in der Straffälligenhilfe, ISBN 978-3-7799-6302-8

© 2024 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/  
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6302-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6302-8)

# Inhalt

Einleitung	9
I	WER WIRD BEHANDELT?
1	Überblick: Deliktgruppen und Täter:innenprofile 14
1.1	Jugendkriminalität 14
1.2	Jugendliche Grenzgänger:innen 20
1.3	(Drogen-)Kriminalität und Suchterkrankung 25
1.4	Psychische Erkrankung und Straffälligkeit 31
1.5	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 34
2	Dissoziale und Antisoziale Persönlichkeitsstörung, Psychopathy 37
2.1	Erscheinungsformen von Dissozialität 38
2.2	Bindungserfahrungen bei Menschen mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen 40
2.3	Handeln und psychisches Funktionieren – Defizite in der Ich-Funktion 42
2.4	Lebenswege von Menschen mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen 45
2.5	Beziehungsgestaltung von Menschen mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen 47
2.6	Defizite im Über-Ich 49
2.7	Bezug der eigenen Traumaerfahrungen zu Gewaltstraftaten 51
2.8	Narzisstische Störungskomponente bei Menschen mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen 55
II	WO WIRD BEHANDELT?
3	Zwangskontext – Straffälligenhilfe 58
3.1	Professionelle Haltung und Kriterien in Zwangskontexten 60
3.2	Verhaltensweisen in Zwangskontexten 62

---

4	Ambulante Settings zur Behandlung straffälliger Menschen	63
4.1	Jugendgerichtshilfe	63
4.2	Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	66
4.3	Straffälligenhilfe bei freien Trägern	70
5	Stationäre Settings zur Behandlung straffälliger Menschen	73
5.1	Behandlung in Untersuchungshaft	74
5.2	Behandlung im Jugendarrest	77
5.3	Behandlung in Strafhaft	78
5.4	Behandlung in sozialtherapeutischen Abteilungen von Justizvollzugsanstalten	82
5.5	Krankenhaus des Maßregelvollzugs – § 63 StGB	85
5.6	Entziehungsanstalt – § 64 StGB	91
5.7	„Therapie statt Strafe“ – § 35 BtmG	92
III	<b>WIE WIRD BEHANDELT?</b>	
6	Grundsätze der Straftäterbehandlung	98
6.1	Basisvariablen der professionellen Haltung in Zwangskontexten	98
6.2	Die RNR-Prinzipien als Basis für Diagnostik, Prognose und Behandlung	99
7	Risiko- und Ressourcenorientierung	105
7.1	Risiko und Risikofaktoren	105
7.2	Schutzfaktoren und Ressourcen	111
7.3	Desistance und das Good-Life-Modell	112
8	Beziehungsaufbau und Beziehungsgestaltung	119
9	Motivationsarbeit	124
9.1	Was bedeutet Motivation? – Unterschiedliche Erklärungsansätze	126
9.2	Motivationsdiagnostik	130
10	Was wirkt wie? – Settingübergreifende methodische Ableitungen	134
10.1	Motivierende Gesprächsführung – Motivational Interviewing (MI)	136
10.2	Deliktorientierung und Deliktbearbeitung	142

---

11	Bezug der eigenen Traumaerfahrungen zum Behandlungsverlauf	146
11.1	Fallbeispiel Frau H. – ein Schock aus dem Nichts	147
11.2	Fallbeispiel Herr W. (aus Kapitel 2) – entweder Täter oder Opfer und immer beides	149
12	Neben-Wirkungen einer Inhaftierung	155
12.1	Prisonisierung und Subkultur	156
12.2	Gewalt in Justizvollzugsanstalten	159
12.3	Suizidalität und Selbstverletzungen	161
12.4	Gesundheitsfolgen	164
12.5	Soziale Folgen	166
13	Grenzen der Behandelbarkeit	169
IV	WER BEHANDELT?	
14	Wer behandelt wie gut – Berufswahl, Selbstreflexion, Anregung für Supervision	172
14.1	Übernommene Abwehrmechanismen – auch bei uns Helfenden	175
14.2	Vorsicht vor der Beweis-Leugnungs-Falle	176
14.3	Im Dschungel auf „risk-island“ – neue Kollegin trifft auf ‚Dittmann‘	179
14.4	Die heiße Kartoffel – Risikotäter:innen und Fallverteilung?	180
15	Anstatt eines Schlusswortes – ein kleines Zeichen der Hoffnung	183
	Literatur	184
	Stichwortverzeichnis	201



## Einleitung

Professionelle Fachkräfte, die im Feld der Straffälligenhilfe tätig sind, erleben in Alltagsgesprächen – „erzähl doch mal von Deiner Arbeit“ – häufig zwei unterschiedliche Perspektiven. Einerseits erhalten sie Anerkennung für den „Mut“, mit doch so gefährlichen Menschen zu arbeiten, und andererseits begegnet ihnen Skepsis, dass „denen doch eh nicht zu helfen sei“, gepaart mit einer mehr oder weniger deutlichen Abscheu vor dieser Klientel. Oft wird diese Abscheu in alltagstheoretischen Erklärungen zu den Ursachen und möglichen Sanktionsformen zum Ausdruck gebracht. Eine Antwort auf diese Art der Fragen, „Warum werden Menschen straffällig?“ und „Was kann man dagegen tun?“, ist nicht leicht zu finden. Häufig liegen mehrere Ursachen vor, zudem ist Kriminalität ein vielschichtiges Phänomen und immer auch dem zeitlichen Wandel unterworfen (vgl. Ostendorf 2018). In vergangenen Epochen finden sich viele eindrückliche Hinweise für den Umgang mit deviantem (abweichendem) Verhalten. In volkstümlichen Märchen wird dies oft in sehr dramatischen Szenen veranschaulicht. Rotkäppchen, im übertragenen Sinn eine vom Weg abgekommene junge Frau, fällt dem Wolf zum Opfer. Der Satz von W. Busch „Aber wehe, wehe, wehe! Wenn ich auf das Ende sehe!“<sup>1</sup>, verdeutlicht in Reim und Bild das Ende von „Max und Moritz“ – zweier, wie wir heute betiteln würden, jugendlicher Straftäter mit einem ausgeprägten Sinn für serielles und kleinkriminelles Verhalten.

Heute beschäftigen sich die gängigsten Theorien hauptsächlich mit individuellen psychologischen Merkmalen und dem Zusammenspiel zwischen Gesellschaftsstrukturen und Kriminalität (vgl. Kawamura-Reindl & Schneider 2015, S. 27). So ist es unser Ziel, Sie als Leserschaft mit einem Blick durch die „psychologische Brille“ einzuladen, auf unterschiedliche Delikte und deren mögliche Behandlung<sup>2</sup> zu blicken. Dies geschieht immer auch vor dem Hintergrund von gesellschaftlichen Zusammenhängen und wie strafrechtlich relevantes Verhalten durch gesellschaftliche Normierungen sanktioniert wird. Gerade die Psychologie gibt uns hier immer auch zu bedenken, dass Stigmatisierung und Pathologisierung<sup>3</sup> von nicht normgerechtem Verhalten dazu bei-

- 
- 1 <https://www.wilhelm-busch.de/werke/max-und-moritz/alle-streiche/max-und-moritz-vorwort/>
  - 2 Der in diesem Buch verwendete Behandlungsbegriff orientiert sich an dem für die Klinische Sozialarbeit üblichen (Pauls 2011). Entsprechend ist auch mit dem Begriff „Therapie“ nicht Psychotherapie gemeint, sondern sozialtherapeutische Interventionen.
  - 3 Als krankhaft bezeichnetes Verhalten, Denken oder Fühlen.

tragen können, dass sich abweichende Verhaltensweisen verfestigen und dies mitunter zu einer weiteren Schieflage innerhalb der Gesellschaft führen kann (vgl. van Egmond, Rohmann, Siem 2018, S. 573 f.). Zudem wissen wir, dass Kriminalität und Straffälligkeit zwar ubiquitär auftreten (sprich: in allen Gesellschaftsschichten vorkommen), jedoch die Klientel in der Straffälligenhilfe häufiger den unteren sozialen Schichten zugeordnet werden. Wir können hier also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass unsere Klientel häufiger Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen ausgesetzt war als Zugehörige der mittleren und oberen Sozialschichten (Beispiele: Aufwachsen in marginalisierten Wohngebieten, eigene Missbrauchs- und Vernachlässigungserfahrungen in früher Kindheit, Aufwachsen unter sozio-ökonomisch schwachen Bedingungen, hohe Selektion des deutschen Bildungssystems) (vgl. Jennessen, Kastirke & Kotthaus 2013).

Ziel dieses Buches ist es nicht, alle psychologischen Theoriezugänge für die Erklärung und Behandlung von straffälligen Menschen gleichberechtigt und in ihrer Gänze abzubilden. Es geht uns eher um eine sehr praxisnahe Einführung für Tätige in psychosozialen Arbeitsfeldern. Deshalb lag die Entscheidung nahe, viele Praxisbeispiele aus der eigenen beruflichen Tätigkeit (C.H.: Bewährungshelferin; J.L.: Anstaltspsychologe und Supervisor) einfließen zu lassen und die eigenen Zugänge darzustellen.

Der Aufbau des Bandes gliedert sich in vier Abschnitte. In Teil I, „*Wer* wird behandelt?“, steht ein Überblick, welche Menschen in den Institutionen der Straffälligenhilfe anzutreffen sind. Hierbei werden verschiedene Deliktgruppen anhand von Fallskizzen dargestellt, und wir stellen zum großen Teil noch die Situation vor einer Inhaftierung dar. In Kapitel 2 des ersten Teils werden dezidiert psychische Krankheitsbilder und ein erster Blick in das intramurale Setting (in Haft) geboten. Der daran anschließende Teil II, „*Wo* wird behandelt?“, zeigt die Behandlung in ambulanter Form wie auch verschiedene alternative stationäre Settings in der Straffälligenhilfe. Zum Beispiel werden der Zusammenhang von „Therapie statt Strafe“, der Maßregelvollzug für Menschen mit psychischer Erkrankung und die Unterschiede von Jugendstrafanstalten im Vergleich zu Erwachsenenstrafanstalten dargestellt. Der Zwangskontext ist dabei ein Metathema dieses Abschnittes. In Teil III, „*Wie* wird behandelt?“, ist der Fokus auf Behandlungsprinzipien gelegt, die sich bisher als die gängigsten im nationalen wie internationalen Diskurs erweisen (z. B. RNR nach Andrews & Bonta 2010). Dem Thema Beziehungsgestaltung ist in diesem Abschnitt ein eigenes Kapitel gewidmet, bevor wir einige methodische Ableitungen etwas genauer vorstellen. Auch hierbei geht es uns nicht um die vollständige Darstellung aller Methoden, sondern um die sogenannten „Head-Liner“, wie Motivationsarbeit und die Wirkung von Traumata. Einen tieferen Blick hinter die Gefängnismauern bieten wir in Kapitel 12 an und schließen diesen dritten Teil

mit den Grenzen von Behandlung ab. In diesen Abschnitten geht es hauptsächlich um männliche Gefangene, so dass wir hier an dieser Stelle die rein männliche Schreibweise verwenden<sup>4</sup>. Im letzten Teil IV, „*Wer behandelt?*“, wollen wir uns verstärkt der Perspektive der behandelnden Teams selbst zuwenden und Anregungen für professionell Helfende, die eigene Haltung in den Blick zu nehmen, anbieten.

Meist leiten wir die jeweiligen Abschnitte mit Fallbeispielen ein, die uns dann als Paten für einen Theorie-Praxis-Transfer zur Verfügung stehen. Immer wieder laden wir Sie als Leser:innen dazu ein, in Fallreflexionen das erworbene Wissen anzuwenden und, je nach Bedarf, durch Literaturtipps zu vertiefen. Den jeweiligen Fallbeispielen liegen, in stark abgeänderter (z. B. zeitlich und örtlich) und komplett anonymisierter Form, reale Lebenswege zugrunde. Besonders gilt daher unser Dank unseren ehemaligen Klient:innen. Sie sind Grundlage und Antrieb für unsere Motivation, diesen Band auf den Weg zu bringen. Trotz aller Widrigkeiten, der biographischen Vorbelastungen und der Besonderheiten der Settings in der Straffälligenhilfe geben sie auch Anlass für weiteren „Mut“, sich dem Thema „Behandlung von Menschen, die straffällig wurden“ zu widmen.

---

4 Für eine weiterführende Recherche zum Thema Frauenvollzug und Frauen, die straffällig werden, sei an dieser Stelle an die Bundesarbeitsgemeinschaft-Straffälligenhilfe verwiesen. <https://www.bag-s.de/themen/straffaellig-gewordene-frauen>



# I Wer wird behandelt?

# 1 Überblick: Deliktgruppen und Täter:innenprofile

Im sogenannten Hellfeld (alle angezeigten Straftaten) erhalten wir einen Überblick über Häufigkeit und Art der ermittelten Delikte, dies wiederum bildet aber nur einen Teil von Kriminalität ab. Im Dunkelfeld (die Straftaten, die nicht zur Anzeige gebracht werden) können wir Mutmaßungen anstellen, einige wenige Studien (zum Beispiel: Viktimisierungssurveys) versuchen hier, das Kriminalitätsbild noch spezifischer zu erfassen (vgl. Bundeskriminalamt – Dunkelfeldforschung<sup>5</sup>). Wie wir in unseren Alltagsbezügen Kriminalität wahrnehmen, ist zudem durch eigene Erfahrungen, mediale Berichterstattung und die gesellschaftliche Vorstellung von strafrechtlichen und strafbewährten Verhaltensweisen geprägt. Was wir insofern wissen, ist, dass Straffälligkeit an kein soziales Milieu gebunden ist – sie ist ubiquitär, dennoch sind die Klient:innen in der Straffälligenhilfe oft selbst Betroffene von sozialer Benachteiligung und mehrheitlich unteren Sozialschichten<sup>6</sup> zugehörig. Dies gilt es nun, mitzudenken, wenn wir uns im folgenden Abschnitt mit der Frage: „Wer landet denn in den Institutionen der Straffälligenhilfe?“ beschäftigen.

## 1.1 Jugendkriminalität<sup>7</sup>

Zum Einstieg:

- Die 15-jährige S. demoliert im betrunkenen Zustand die Eingangstüre und Blumenrabatte des Nachbarn.
- P. und M. (beide 17) haben ein ausgefallenes Hobby: Gerne treffen sie sich heimlich nachts auf dem Bahnhof zum S-Bahn-Surfen.

- 
- 5 Zu finden unter [www.bundeskriminalamt.de](http://www.bundeskriminalamt.de) mit den jeweiligen Datensätze der Polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS).
  - 6 Soziale Schicht: Ein soziologischer Sammelbegriff für Klasse, Kaste oder Stand. Nach R. Geißler (2014, S. 93 ff.) werden Menschen mit ähnlichen sozialen Merkmalen einer Schicht zugeordnet.
  - 7 Jugendkriminalität wird oft synonym mit dem Begriff Jugenddelinquenz verwendet. Letzteres bezieht einen etwas weiter gefassten Aspekt jugendlichen Fehlverhaltens mit ein, das noch unter der Schwelle der Strafbarkeit liegen kann (Beispiele: Schule schwänzen, (übermäßiger) Konsum von Suchtmitteln, riskantes Freizeitverhalten ...).

- U. (19) verkauft auf dem Schulhof seiner ehemaligen Schule Ecstasy-Tabletten.

Diese drei Beispiele zeigen ganz unterschiedliche Aspekte von jugendtypischer Kriminalität. In der Begleitung von Jugendlichen allgemein und in den ambulanten und stationären Settings der Jugendhilfe gilt es zu differenzieren, ab wann man von jugendtypischen Verfehlungen versus einem Beginn einer längerfristigen kriminellen Karriere sprechen kann. Hierbei erscheint es vor allem für die weitere Behandlung von Bedeutung, wie sich Jugenddelinquenz von Erwachsenenkriminalität unterscheiden lässt und welche Besonderheiten in der Behandlung von jugendlichen Straftäter:innen gelten, um ein gelingendes Erwachsenwerden gut begleiten zu können.

### **Merkmale von Jugendkriminalität**

Ausgehend vom deutschen Jugendstrafrecht beginnt die gestufte Strafmündigkeit mit 14 Jahren. Für die Altersspanne 14 bis 18 Jahre (für Heranwachsende bis 21 und in Ausnahmen sogar bis 27 Jahren) sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine „spezielle“ Herangehensweise vor (Erziehung vor Strafe, kürzere Haftstrafen und eine spezielle Form von Jugendstrafe außerhalb des Erwachsenenvollzuges) (vgl. § 1 JGG). Als Jugendkriminalität werden alle Handlungen junger Menschen mit strafrechtlichem Charakter nach dem Strafgesetzbuch (StGB) betitelt und in drei Altersstufen aufgeteilt.

1. *Kinder* (unter 14 Jahren): Kinder gelten in Deutschland als strafunmündig (vgl. § 19 StGB). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht sanktionierend eingegriffen wird. Sie werden bei Straftaten aus Gründen der Prävention polizeilich registriert und das zuständige Jugendamt wird darüber informiert, dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.<sup>8</sup>
2. *Jugendliche* (14 bis 17 Jahre): Hier findet das Jugendstrafrecht nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung. Sie sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat ihrer Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. § 3 JGG).
3. *Heranwachsende* (18 bis 21 Jahre): Für Heranwachsende gelten jugendstrafrechtliche Regeln, wenn sie zur Zeit der Tat in ihrer Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstanden oder es sich um eine jugendtypische Verfehlung handelte. Ansonsten findet das allgemeine Strafrecht Anwendung.

---

8 Kinder unter 14 werden wir in diesem Band nicht weiter behandeln.

Interessant ist der Bezug zu entwicklungspsychologischen Überlegungen. Die Idee der abgestuften Strafmündigkeit beachtet, dass Jugendkriminalität in einer sehr speziellen Phase der Entwicklung auftritt. Dabei handelt es sich nicht, oder noch nicht, um pathologisches (krankhaftes) Verhalten per se. Vielmehr ist anzunehmen, dass ein gewisses Maß an abweichendem Verhalten als „normal“ in der Jugendphase gelten kann und episodenhaft auftritt (vgl. Schäfer et al. 2002, S. 17). So könnte man davon ausgehen, dass jugendtypisches abweichendes Verhalten, wie in den ersten zwei kleinen Fallskizzen aufgeführt, dem Zeitabschnitt der Jugend geschuldet ist und mit zunehmender Reife auch ohne speziellere Interventionsformen wieder verschwinden wird. Ebenso gibt es Hinweise im Tatgeschehen selbst, die wir für die Bewertung heranziehen. So verweisen Dollinger und Schmidt-Semisch (2018, S. 3 f.) ergänzend auf folgende Merkmale von Jugendkriminalität: Sie

- a) ist ubiquitär, d.h. sie betrifft fast alle Jugendlichen unabhängig von sozialem Status;
- b) ist transitorisch, also meist ein vorübergehendes und sich selbst „erledigendes“ Phänomen im Lebenslauf;
- c) ist im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an;
- d) verweist nicht nur auf Jugendliche als Täter, sondern auch als Opfer.

Auch sprechen sich Dollinger und Schmidt-Semisch (2018) explizit gegen eine harte Sanktionspraxis aus, um Negativeffekte zu verhindern (→ Kapitel 10 – Was wirkt wie?). Testen wir nun die angeführten Merkmale anhand zweier ausführlicherer Fallbeispiele.



#### **Fallbeispiel S. – „ich wollte doch nur...“**

Die Jugendliche S. (18 Jahre) muss sich nun zum zweiten Mal vor dem Jugendgericht verantworten, diesmal wegen uneidlicher Falschaussage. Hintergrund war eine Gerichtsverhandlung, in der S. als Zeugin geladen war. Angeklagt waren zwei Freunde und ihre damalige beste Freundin. Diese drei waren als Haupttäter:innen bei einer Schlägerei nach einem Weinfest ausfindig gemacht worden. Während der Zeug:innenbefragung kam sehr schnell heraus, dass die Tatschilderung von S. mit der übrigen Beweislast nicht übereinstimmen kann und S. sich in widersprüchliche Aussagen über den Tathergang verstrickt hatte. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Vereidigung. S. musste sich jedoch im Nachklang selbst vor Gericht wegen uneidlicher Falschaussage verantworten. In dieser Verhandlung gab sie an, dass sie ihren Freunden mit einer Gefälligkeitsaussage habe helfen wollen. Sie hätten sich als Freunde vor der Verhandlung abgesprochen und sich eine gemeinsame Geschichte ausgedacht. „Ich habe mir dabei nichts gedacht, und mit den anderen haben wir ja ausgemacht, was wir sagen

wollten, damit keiner in den Knast kommt.“ Das Jugendschöffengericht sah den Tatbestand einer uneidlichen Falschaussage als erfüllt. Faktisch gilt S. nun als Bewährungsversagerin. Ihrer ersten Verurteilung lag ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, das Jugendschöffengericht musste in diesem Fall über die Einbeziehung der vorherigen Bewährungsstrafe entscheiden und verurteilte S. zu einer Jugendstrafe in Höhe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung<sup>9</sup>. Ebenfalls folgte das Gericht der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe (→ Teil II: Wer behandelt?), dass S. einer Erwachsenen noch nicht gleichzusetzen, sie zudem in familiär schwierigen Verhältnisse großgeworden sei und nun gerade eine Ausbildung zur Verkäuferin begonnen habe. Eine nochmalige Bewährungschance wurde ihr gewährt.

Bei Fall S. haben wir mehrere Anzeichen einer doch noch recht jugendtypischen Täterin.

Altersgemäß ist sie bei ihrer ersten Straftat 16 Jahre alt und Jugendstrafrecht war zwingend anzuwenden. Sie tritt bei der zweiten Straftat als Mittäterin in Erscheinung, was häufig bei Jugendkriminalität auffällt (→ Kapitel 1 – Rolle von Peers), und vor allem der erste Straftatbestand kann als sehr spontane, unmittelbare Reaktion auf eine empfundene Provokation ausgelegt werden. Ihre erste Verurteilung wegen Körperverletzung begründet S. mit: „da bin ich ausgeflippt, die [Anderer] hat meinen Freund angemacht“ und: sie [gemeint: S. und zwei ihrer Freundinnen] hätten „der [Anderen] dann klargemacht, dass das so nicht geht“. Dieses „so nicht gehen“, mündet in einer handfesten Keilerei zwischen zwei Mädchengruppen. Alle Beteiligten, so die Feststellung des Gerichtes, standen zum damaligen Tatzeitpunkt erheblich unter Alkoholeinfluss. Bei der Falschaussage: „ich wollte doch helfen und wusste nicht, dass...“, mag der Wunsch nach Anerkennung von der Freundesgruppe als ein zentrales Motiv angesehen werden. Auch dies ist für das Jugendalter ein typisches gruppendynamisches Verhalten („wir hatten ja vorher ausgemacht, alle das Gleiche zu sagen, damit niemand in den Knast kommt“). Der Wunsch nach Anerkennung und Zugehörigkeit wiegt dann schwerer als mögliche Konsequenzen.

### **Die Phase der Adoleszenz**

Die Phase der Adoleszenz (Jugend) weist, wie keine andere Phase in unserer Entwicklung, Spezifika auf und lässt sich im Vergleich zu anderen Entwicklungsphasen am schwierigsten konkretisieren (vgl. Spröber-Kolb 2022, S. 16). Zu biologischen und somatischen Veränderungen in der Pubertät kommen ko-

---

9 Verurteilungen unter zwei Jahren nach Jugendstrafrecht werden in der Regel nicht in das allgemeine Führungszeugnis eingetragen. Eine Ausnahme stellen Sexualdelikte dar. → S. würde hier noch als nicht vorbestraft gelten.

gnitive Entwicklungen und neuronale Veränderungen hinzu (vgl. Weichold & Silbereisen 2018, S. 242 ff.). Jugendliche erleben wir so oft als sehr spontan und sehr wechselhaft in ihren Gedanken, ihrem Erleben und ihren Handlungen. Sturman und Moghaddam (2011) konnten Veränderungen im Gehirn mit Verhaltensweisen in Verbindung bringen und so zum Beispiel das sogenannte „sensation seeking“ erklären, wie in der zweiten kleinen Fallskizze zu Beginn dieses Kapitels beschrieben. Auch impulsiveres Verhalten und ein verstärktes Lernen über positive Verstärker konnten mit neuronalen Veränderungen während der Pubertät in Verbindung gebracht werden (ebd., S. 1704 f.). Parallel zur biologischen und psychischen Veränderung zählt diese Phase als Transition (Übergang) in gesellschaftlich neue Rollen und Positionen (vgl. Weichold & Silbereisen, S. 247). Es fällt mitunter schwer diese Entwicklungsschritte mit konkreten Altersangaben zu beziffern. In der Literatur finden wir, je nach Einteilung, die Angaben 10–18 Jahre (Pubertät), 10–19 Jahre (Jugendliche), 18–25 Jahre (junges Erwachsenenalter/„emerging adulthood“). Zu bedenken ist ebenfalls, dass die Adoleszenz wie auch die Kindheit immer biographisch mitbestimmt ist und sich so unterschiedliche Lebenslagen abbilden (vgl. ebd., S. 240).

S. hat die Mittelschule mit dem Quali beendet und bereits mit 16 Jahren die mütterliche Wohnung verlassen. Hintergrund waren unter anderem beengte Wohnverhältnisse und ständige Streitereien mit ihrem Stiefvater. S. fand eine eigene kleine Wohnung und suchte sich selbstständig einen Ausbildungsplatz, der ihr recht viel Freude bereitet. Diese Faktoren würden durchaus darauf hindeuten, dass S. sehr früh sehr erwachsenes Verhalten zeigt, und man könnte fälschlicherweise annehmen, dass sie so auch in der Lage sein müsste, ihr Leben selbstverantwortlich und den sozialen Normen entsprechend zu meistern. Gerade aber der Übergang von der Adoleszenz zur Erwachsenenwelt gestaltet sich dabei nicht stringent (vgl. Sturman & Moghaddam 2011). So kann es durchaus sein, dass zwar die körperliche Reifung abgeschlossen ist, die/der Jugendliche aber noch infantil anmutendes Verhalten zeigt (Beispiel: S. will Freunden „helfen“ durch falsche Angaben vor Gericht). Parallel dazu soll gleichzeitig sukzessive Verantwortung und Leistungsbereitschaft gezeigt werden, wenn schulische und berufliche Entscheidungen anstehen. Eine Gegenüberstellung von normalem vs. „gefährdetem“ Aufwachsen bezogen auf das Jugendalter finden wir bei Fegert und Streeck-Fischer (2009, S. 205), und dies erscheint bei der Bewertung von Jugendkriminalität sehr hilfreich. So führen die Autor:innen an, dass zu einem normalen Aufwachsen unter anderem ein *gelegentlicher Gebrauch von Drogen* vor allem in Freundesgruppen (Peers) und *Gefühle von Unsicherheit und Schüchternheit* gehören. Bei S. könnte dies zur Erklärung dienen, dass sie mit ihrer Clique gerne „feiern“ ging und auch teilweise mehr an Alkohol trank, als ihr gut tat („und dann bin ich ausgeflippt...“). Angesprochen auf die Intention, die hinter ihrer Falschaussage steckte, reagierte

sie verschämt und fügte hinzu, dass sie doch ihren Freunden hat helfen wollen, auch nicht wusste, was genau in der Zeugenbefragung von ihr verlangt wurde und der Richter „voll krass strenge Fragen gestellt hat“.

### **Die Rolle der Peers**

Die Phase der Adoleszenz ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es zu einer sukzessiven Ablösung von den Eltern kommt und ein wesentliches mehr das Zusammensein mit Gleichaltrigen die Freizeit bestimmt. Diese Kontakte erhalten eine sehr wichtige Bedeutung, da sie als die hilfreicheren Kontakte im gemeinsamen Bewältigen der neuen Entwicklungsaufgaben verstanden werden. Ein Agieren in Cliques als Relativierung und Abgrenzung zur Erwachsenenwelt (wozu man ja noch nicht gehört) ermöglicht es den Jugendlichen sich einerseits langsam an die neuen Rollen und Positionen heranzutasten, andererseits gibt die Gruppe der Peers den notwendigen emotionalen Halt und ein gewisses Maß an Struktur (vgl. Weichold & Silbereisen 2018, S. 252). Bei der Einschätzung, welchen Einfluss die Peer-Group in Zusammenhang mit Jugendkriminalität einnimmt, ist es wichtig zu unterscheiden, in welcher Art von Peer-Group sich der/die Jugendliche bewegt und welche Position innerhalb der Gruppe er/sie einnimmt. Peer-Kontakte können dabei jedoch nicht per se als schlechter Einfluss gesehen werden. Peers stellen einen wichtigen Sozialbezug für Jugendliche dar und sind sogar in der Lage, mögliche negative Effekte von belasteten Familienbeziehungen durch Zuspruch und Zuwendung abzupuffern (vgl. Reindl et al. 2016, S. 146 f.).

### **Praxistipp**

Bei S. könnte man darauf vertrauen, dass sie mit zunehmendem Alter und der Erweiterung ihrer Kompetenzbereiche sehr wohl aus ihren skizzierten jugendtypisch kriminellen Verhaltensweisen „herauswächst“ und spezielle strafrechtliche Sanktionen über das übliche Maß einer Bewährungsstrafe hinaus nicht angezeigt sind. Was aber nicht bedeutet, dass sie keiner weiteren Unterstützung bedarf. Dieses „Herauswachsen“ (aging-out) gut zu begleiten, erfordert von uns in der Praxis tätigen Fachpersonen ein gewisses Maß an Gelassenheit und Begegnung auf Augenhöhe. Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe setzen dabei auf ein hohes Maß an Transparenz und Mitbestimmung (§ 8 Abs. 4 SGB VIII). Durch Ressourcenarbeit können bei S. gute Erfolge erzielt werden. Stärkere strafende Maßnahmen, wie zum Beispiel Jugendarrest als Warnschuss und Maßnahmen, die bei S. den Anschein erwecken, dass sie in eine Therapie benötige, laufen Gefahr Negativeffekte zu erzielen.

## 1.2 Jugendliche Grenzgänger:innen

Zwar handelt es sich im Themenbereich Jugendkriminalität um ein weitgehend passageres, also vorübergehendes, Phänomen, dennoch kann es zur Verstetigung delinquenter Verhaltensweisen und damit zu Wiederholungstaten mit zum Teil schwerwiegendem Verlauf kommen (vgl. Fischer et al. 2020, S. 9). Terry Moffitt (2011) unterteilt in ihrer *Two-Path-Theory* Straftäter:innen in *adolescence limited offender* (kurz: ALO) und *lifecourse persistent offender* (kurz: LPO). Bei den letztgenannten handelt es sich um kleine Personengruppe, innerhalb der sich bei den Täter:innenbiographien einige Gemeinsamkeiten abbilden lassen. Dazu gehören beispielsweise ein marginalisiertes Aufwachsen, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Familie, sogenannte Pendel-Karrieren<sup>10</sup>, früher Beginn von auffälligen Verhaltensweisen, Schulausschlüsse, Alkohol- und Drogenmissbrauch und Zugehörigkeit zu einer ebenfalls kriminellen Freundesgruppe (vgl. Fischer et al. 2020, S. 8). Diese psychischen und physischen Belastungen werden zum Teil als Erklärung herangezogen, wie es in Folge einer empfundenen Benachteiligung zu, zum Teil massiven, Gewaltausbrüchen kommen kann (vgl. Fegert et al. 2009, S. 203). Dieses manchmal als Ausagieren<sup>11</sup> auftretende Verhalten erscheint uns von außen als überschießendes Reagieren auf zuvor ausgesprochene Provokationen. Der folgende Fall soll uns zur Klärung dienen, ob und anhand welcher Hinweise wir hier vom Beginn einer Verfestigung von kriminellen Verhaltensweisen sprechen könnten.



### Fallbeispiel A. – ACAB<sup>12</sup>

A. ist knapp 16 Jahre alt, als er zu einer Jugendstrafe in Höhe von einem Jahr und drei Monaten auf vier Jahre Bewährung verurteilt wird. Hintergrund ist, dass er massiv auf einen anderen Jugendlichen eingeschlagen hat, dieser wurde nicht unerheblich verletzt. Zudem ist dies schon die dritte Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdeliktes innerhalb eines Jahres. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen fiel A. außerdem durch Beamtenbeleidigung auf. Zu seiner Kindheit und seinem Aufwachsen berichtet A., dass er noch zwei jüngere Brüder hat und dass seine Eltern nicht mehr zusammenleben. Es habe meist an Geld gefehlt und die Eltern hätten oft und lautstark gestritten. Auch habe der Vater seine Mutter öfter verprügelt und ihn ebenfalls, oft grundlos. Nachdem der Vater weggegangen sei, habe er eine große Veränderung bei der Mutter wahrgenommen, diese sei

---

10 Häufiger Wechsel von Fremdplatzierungen und/oder Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

11 Ausagieren – ein Abwehrmechanismus als automatisierter psychischer Vorgang auf innere und äußere Konflikte (<https://lehrbuch-psychologie.springer.com/lexikon/a>)

12 ACAB steht für „all cops are bastards“ und kann u. a. als Beamtenbeleidigung sanktioniert werden.

noch gestresster gewesen und habe häufig Streit mit ihm gehabt. Die kleineren Brüder seien „immer außen vor gewesen“ und in Schutz genommen worden – so die Perspektive des Jugendlichen. Er sei dann mit 14 Jahren zum Vater in einen anderen Landkreis gezogen und dort auf die Realschule gegangen. Die Mutter sei absolut gegen seinen Wegzug gewesen und habe sich wie folgt von ihm verabschiedet: „Wenn Du gehst, dann brauchst auch nicht mehr zurückkommen“. Beim Vater sei er mehrmals von diesem verprügelt worden, doch keiner habe seinen Äußerungen geglaubt. Letztendlich sei das Jugendamt eingeschaltet worden, doch er habe einfach keinen Bock auf irgendwelche Maßnahmen gehabt. Er habe dann gesagt, dass er nicht will, habe mit dem Sozialarbeiter vom Jugendamt einfach gar nicht mehr geredet und wenn, dann gesagt, dass die Ohrfeigen vom Vater nicht so schlimm sind. Da er es aber beim Vater nicht mehr ausgehalten habe, „wir hätten uns irgendwann wirklich umgebracht“, zog A. nach knapp einen Dreivierteljahr wieder zurück zur Mutter. Diese sei nicht gerade begeistert von seiner Rückkehr gewesen: Ein Esser mehr und noch weniger Platz in der mittlerweile kleineren Wohnung. Das Amt habe keine größere Wohnung bezahlen wollen, da er ja eigentlich beim Vater hätte wohnen sollen. „Das hat sie [die Mutter] mir nicht verziehen und ich muss nun auf der Wohnzimmercouch schlafen. Meine beiden kleineren Brüder haben ein eigenes Zimmer“. A. gibt an, sowieso nur noch sporadisch bei der Mutter zu sein, er verbringe lieber die meiste Zeit (auch gerne die Nächte) bei Freunden, oder macht „Platte“ am Bahnhof. Soweit sei eigentlich alles gut, nur dass er sich ungerecht behandelt fühlt. Mit dem Jugendamt und der weiteren Idee der „Behandlung“ solle die Bewährungshelferin ihn nicht weiter nerven, das brächte nichts. In den Knast wolle er aber auf keinen Fall: „Da geh ich kaputt!“

Bedenkenswert bei diesem Fallbeispiel ist durchaus, dass A. mit einem gewissen Gewaltpotential agiert hatte (einem anderen Jugendlichen trat er mit Springerstiefel in den Bauchraum und gegen Kopf und Oberkörper) und in laufender Bewährung erneut und wiederholt straffällig wurde. Er erscheint für als notwendig erachtete sozialarbeiterische Maßnahmen im wörtlichen Sinn als „hard to reach“ – schwer erreichbar. Aufgrund der familiären Situation und ein Stück weit auch aus seiner eigenen Lebenseinstellung heraus, ist A. faktisch obdachlos und verbringt gerne und häufig seine Zeit mit seinen Freunden. Die Zeit mit diesen beschreibt er mit „Saufen und Nazis klatschen“. Auf tieferes Nachfragen, was denn für ihn „Nazis“ seien, bleibt er jedoch recht unpolitisch diffus. Ebenfalls richtete sich die Wut der Gruppe nicht nur gegen „rechts“. Die Aggressionen werden zum Teil beliebig gegen andere Jugendliche mit anderem Musikgeschmack ausgelebt oder der nähere naturnahe und urbane Raum muss für das Abreagieren aufgestaute Wut herhalten (zerbrochene Fenster, entleerte Mülleimer, zerkratze Autos). Hinsichtlich seiner Zukunftsperspektive gibt A. sich gelassen („vielleicht mal Daumen raus und wegfahren“). Mit knapp 17 Jah-

ren wird er erneut verdächtig, mit Gewaltstraftaten auffällig geworden zu sein, und aufgrund von Fluchtgefahr (faktische Obdachlosigkeit) in Untersuchungshaft genommen.

Wie nun mit A. zusammenarbeiten, der Erwachsene per se und Sozialarbeiter:innen speziell „eh nicht abhaben“ kann? Zudem legt er eine gewisse Lässigkeit an den Tag und provoziert gerne mit seinen Erfahrungen als „Straßenjunge“. Die Fragen, die sich hier stellen, sind folgende: Wie viel Devianz weist auf eine Gefahr des Abgleitens und auf die Gefahr weiterer Straftaten hin? Wie viele Grenzen braucht A. und wie viel an Grenzsetzung wäre zu viel? Können wir bei A. ebenfalls darauf vertrauen, dass es zu einem „aging out“ – Herauswachsen aus der Kriminalität – kommt, oder verschlimmert sich seine Gesamtsituation und er könnte als *persisting*<sup>13</sup> in den kommenden Jahren als Dauergast in den Institutionen der Justiz auftreten?



### **Anregungen zur Fallreflexion**

Gehen wir also wieder ähnlich wie beim Fall S. vor und schauen uns die Merkmale von jugendtypisch devianten Verhalten an. A. ist zu Beginn seiner strafrechtlichen Karriere 15 Jahre alt, somit besteht rein rechtlich kein Zweifel an der Anwendung von Jugendstrafrecht. In der Gruppe der Peers gestaltet es sich jedoch im Unterschied zu S. etwas anders: A. kann als „Leader“ ausgemacht werden. Seine aktuelle familiäre und soziale Situation veranlassen zur Sorge. Gesunde Inseln, wie zum Beispiel halt- und strukturgebende Instanzen, etwa stützende Eltern(-teile), Schule/Ausbildung, Kontakte zu nicht devianten Gleichaltrigen, fehlen auf den ersten Blick, bei einem gleichzeitig haltlose erscheinen in den „Taghineinleben“ mit einer gehörigen Portion „Wut im Bauch“.

### **Die Entwicklungsaufgabe: Suche nach Identität**

Eine entscheidende Entwicklungsaufgabe in der Phase der Adoleszenz ist die weitere Identitätsbildung (vgl. Piquart & Silbereisen 2000; Eschenbeck & Knauf 2018, S. 31). So geht es um die zentralen Fragen: „Wer bin ich?“, „Für welche Werte stehe ich ein?“, „Welche Rolle spiele ich?“ Diese Fragen sind zu dem unter dem Stichwort „Identitätskonstruktion“ immer auch im Abgleich mit den Anderen zu bewerten (vgl. Lührmann 2006, S. 143). Man nimmt an, dass ein Kontingenzerleben dann stabil und authentisch erlebt wird, wenn Selbstbild und Fremdbild als sich nicht widersprechend wahrgenommen werden. Dabei sind emotionale Bewertungen der/des Anderen oder einer sozialen Rolle als maßgeblich identitätsstiftend zu sehen. Durch Identifikation über positive

---

13 *Persisting in crime* – Fachbegriff für wiederholtes strafrechtliches Verhalten, das sich über verschiedenen Lebensphasen erstrecken und mit längeren Haftaufenthalten einhergehen kann (vgl. Stelly & Thomas 2000).

emotionale Bewertungen sind Jugendliche motivierter die gleiche Position/Rolle einnehmen zu wollen wie das „Role-Model“ und dies wirkt stärker auf eine Rollenübernahme als ein bloßes kognitives Abwägen oder Planen von zukunftsleitenden Fragen (vgl. Bandura 1971, S. 55). Diese durch emotionalen Bezug hergestellte Präferenz selbst Dinge auszuprobieren, „so zu sein wie ...“, werden als identifikationsstiftende Prozesse zentral für den eigenen Identitätserwerb (vgl. Resch 2002, S. 55 ff.). Ebenso liefern Erkenntnisse aus bindungstheoretischen Bezugnahmen wichtige Hinweise. Grossmann und Grossmann (2004, S. 453 f.) konnten einen Bezug zwischen der Entwicklung des Selbstbilds und der emotionalen Bindung zu den Eltern herstellen. So gelingt die eigenständige Definition ihres Selbstbildes den Jugendlichen offenbar dann besser, wenn eine positive emotionale Verbundenheit zu den Eltern vorhanden ist. Diese Eltern-Jugendliche-Beziehungen erscheinen beispielsweise in den Kommunikationsmustern in Form einer Offenheit für verschiedene Meinungen und eines allgemein wertschätzenden Gesprächsklimas (vgl. Piquart & Silberstein 2000, S. 83 f.). Auch der Zeitpunkt, wann Jugendliche mit Entwicklungsaufgaben konfrontiert werden, ist bedenkenswert. So kann es sein, dass zum Beispiel die sozio-kulturellen Aufgaben, wie Schulabschluss oder Ausbildungsbeginn, zu früh oder zu sehr von außen vorangetrieben werden, und noch nicht von der/dem Jugendlichen bewältigt werden können. Für diese individuellen Unterschiede können intrapsychische wie auch herkunftsbezogene Faktoren eine Rolle spielen. Beispielsweise kann ein Aufwachsen in einer Familie mit wenig Struktur und einem subjektiv hoch empfunden Konfliktmuster, dazu führen, dass der/die Jugendliche sich vergleichsweise früher verselbstständigt und ein hohes Maß an Autonomie entwickelt. Dies allerdings, so Weichold und Silbereisen (2018, S. 250), könnte dann zu Lasten einer höheren Schul-/Ausbildungsmotivation gehen und sich zu einer Benachteiligung im weiteren Bildungsverlauf entwickeln.

### **Fallbezug zu A.**

Interessant, weil richtungsweisend, erscheinen folgende Überlegungen: Was denkt A. von sich selbst? Wie kann er als Akteur in die notwendigen Begleitprozesse einbezogen werden und wie sollte sich die weitere Behandlung gestalten, um die Ausbildung eines negativen Selbstbilds abzufedern. A. steht vor einigen Dilemmata: So scheint es, dass seine Eltern als geeignete Rollenmodelle nicht, bzw. nicht genug zur Verfügung stehen können. Seine Position innerhalb der Peers und die Anerkennung, die er hier unter Umständen über das Ausüben von Gewalt erhält, würden für ihn bedeuten, im Grunde ebenso Gewalt anzuwenden wie sein Vater (nur an anderer Stelle). Des Weiteren könnte A. durch Zuschreibungsprozesse von außen (Fremd-Attributionen) in einem eigenen negativen Selbstbild (Selbst-Attribution) bestärkt werden. A. könnte so ein Kontingenzerleben abspeichern, „Ich durfte nie, also habe ich, also bin

ich ... kriminell [von Euch gemacht worden]“. Oder aber im Ideal: „Ich hatte es an einigen Stellen schwer, konnte mich aber selbst „rausholen“ anstatt mich wörtlich „raus-zu-boxen“. Beide Optionen deuten auf eine andere Perspektive hinsichtlich seiner Identität hin. Version A) „so wurde ich zum Verbrecher [gemacht]“ vs. Version B) „Ich habe es trotzdem allen gezeigt, weil ich eben nicht so wurde, weil es Menschen und Dinge gibt, die mir wichtig sind.“ Gerade Version B positiv zu verstärken ist eine Kernaufgaben in der Behandlung von jugendlichen Straftäter:innen. (→ Teil III – Motivationsarbeit)



### **Praxistipp**

Beim Fall A. erscheinen die „kritischen Anzeichen“ augenscheinlich.

Dennoch verhält sich A. noch sehr jugendtypisch. Seine Straftaten geschehen ausschließlich im Peer-to-Peer-Kontakt und gruppenbezogen im jugendkulturellen Milieu. An dieser Stelle scheint es, dass wir noch nicht final einschätzen können, ob es zu einem „aging-out“ oder einer weiteren Verstetigung von kriminellen Verhalten kommen wird. Dazu müssten wir uns noch folgenden weiterführenden Aspekten widmen, die wir laut Akkerman et al. (2004) als altersangemessenes Problemlösen, Gefühlsregulation, Beziehungsgestaltung zu Freund:innen und in späteren Paarbeziehungen betiteln können. Der Grundbedingung „altersangemessen“ kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Es gilt zu verhindern, dass A. weiter in straffälliges Verhalten abgleitet. Grenzen aber auch Möglichkeiten sind transparent zu machen (nicht gut heißen, was er gemacht hat) bei gleichzeitiger Vermeidung von Stigmatisierung und Pathologisierung (nicht: „Du bist ...“ oder „Du hast ...“). Im Unterschied zu S. wäre eine kontinuierliche Beziehungsarbeit mit häufigerer Kontaktfrequenz sinnvoll. Partizipative Ansätze könnten innerhalb der Rahmung des Zwangskontextes einer Bewährungsstrafe Selbstwirksamkeitserfahrungen fördern. Im Abschnitt zum Thema „Desistance“ (Ausstieg aus Kriminalität) kommen wir noch einmal auf A. zurück.



### **Fragen zur (Selbst-)Reflexion**

- Wie ging es Ihnen beim Lesen der Fallbeispiele S. und A.?
- Welche Gefühle merkten Sie gegebenenfalls?
- Was denken Sie, wie es mit A. weitergehen könnte?



### **Kurz zusammengefasst**

Die Phase der Adoleszenz ist einer der Lebensabschnitte, in dem eine Vielfalt an Veränderungen gemeistert werden muss. Begonnene Prozesse aus der Kindheit werden unter neuen Vorzeichen weiterentwickelt, neue normative Entwicklungsaufgaben (Verantwortungsübernahme, Schulabschluss, Berufsbeginn etc.) und alltägliche Herausforderungen („daily hassels“) stellen Jugendliche vor neue Lern- und Anpassungsaufgaben. Das Jugendalter ist zudem von einem relativ hohen Maß an Abhängigkeit von Eltern und anderen Erziehungspersonen ge-

kennzeichnet, und dies steht im Konflikt mit den eigenen Autonomiebestrebungen. Die Welt der Erwachsenen wird zunehmend kritischer betrachtet und Freund:innen erhalten eine neue Wichtigkeit. Herkömmliche gesellschaftliche Werte werden in Frage gestellt und alternative Wertvorstellungen als attraktiver wahrgenommen. Mangelnde Erfahrung in neuen Rollenübernahmen können Verhaltensweisen nach sich ziehen, die als delinquent oder sogar als jugendkriminal bewertet werden. So reicht auch die Spannbreite jugendtypischer Delikte von Schwarzfahren und illegalen Downloads bis hin zu Straftaten im Gewalt- und Drogenbereich. Die Entwicklung eines positiven Selbstbildes und ein für den/die Jugendliche/n ausgewogenes Maß an Herausforderungen zum richtigen Zeitpunkt erscheinen als Puffer, um ein weiteres Abgleiten in strafrechtlich relevantes Verhalten abzufedern. Auf der anderen Seite befeuern negative Selbst- und Fremdzuschreibungen eine mögliche Verfestigung krimineller Verhaltensweisen.

### 1.3 (Drogen-)Kriminalität und Suchterkrankung

Das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) ist gegenüber anderen Teilen des Strafgesetzbuches ein hoch politischer und ideologisch aufgeladener Bereich (vgl. Riekenbrauk 2011, S. 229). Debatten um Ver- oder Entschärfungen werden aus diametral gegenüberstehenden Positionen geführt. Der kriminalpolitische „war on drugs“-Ansatz steht für stärkere Repression und hebt den generalpräventiven Schutzauftrag des Staates hervor, während vor allem Expert:innen aus den Sozial- und Gesundheitswissenschaften sich stark für eine Entkriminalisierung aussprechen (vgl. Stöver & Gerlach 2012). Dieser Haltung schließt sich ebenfalls der Frankfurter Oberstaatsanwalt Harald Körner an und postuliert:

„Machen wir uns nichts vor! Wir können mit unseren polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln weder das Drogenproblem lösen, noch ein illegales Wirtschaftssystem trockenlegen... Die Drahtzieher des international organisierten Drogenhandels treffen wir fast nie.“ (BtmG, 4. Aufl., Anhang C 1 Rdnr. 107).

Dies bedeutet, dass, je nachdem wie strikt oder wie liberal die Rechtspraxis hier auftritt, dies unmittelbaren Einfluss auf die Bewertung von Suchtmittelgebrauch und Suchterkrankung hat. Werden Substanzen legalisiert oder unter Strafe gestellt, verändert sich automatisch der Bereich der Tatverdächtigen und damit auch die Anzahl der nach dem BtmG verurteilten Personengruppen. Der jeweilige Umgang mit drogengebrauchenden Menschen und deren Begleitung und Behandlung ist ein Querschnittsbereich zwischen Gesundheits- und Sozialpolitik auf der einen und der justiziellen Praxis auf der anderen Seite. Ein Blick in die Statistik verrät, dass Rauschgiftdelikte im Jahr 2021